

**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag
an unten stehende Adresse oder folgende E-Mail-Adresse:**
E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Tel.: 0 82 61/9 95-2 12



Landratsamt Unterallgäu
- Sachgebiet 43 -
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

**Antrag für die Genehmigung von
Schlachtungen im Herkunftsbetrieb**
gemäß Lebensmittel tierischen
Ursprungs-Hygiene-Verordnung (EG)
Nr. 853/2004 Anhang III. Abschnitt I, Kapitel VIa

I. Antragsteller

Antragsteller (z.B. Landwirt, Mobile Einheit-Betreiber, usw.)									
Name, Vorname									
Straße, Hausnummer									
PLZ, Ort									
Telefon									
E-Mail									
Betriebsnummer / Hit-Nr.:									
0	9	7	7	8					

Schlachtbetrieb
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
EU-Zulassungsnummer

II. Antragsumfang

Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:

Rinder (max. 3 Rinder; außer Bisons <u>je Schlachtung</u>)		
Rasse	Haltungsform	Anzahl
Schweine (max. 6 Schweine <u>je Schlachtung</u>)		
Rasse	Haltungsform	Anzahl
Einhufer (max. 3 Tiere <u>je Schlachtung</u>)		
Pferde		
Rasse	Haltungsform	Anzahl
Esel		
Rasse	Haltungsform	Anzahl

III. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

Die Mobile Einheit, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere / des geschlachteten Tieres vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist Teil eines Schlachtbetriebes (EU Zulassung) (Kap. VIa. Buchstabe e).

Eignungsprüfung der Mobilen Einheit erforderlich (Antrag beigefügt) oder
Eignungsprüfung der Mobilen Einheit bereits durchgeführt (Bescheinigung beigefügt)

Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer Mobilen Einheit (Kap. VIa. Buchstabe b).
(Hinweis, Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der Mobilen Einheit beifügen)

Das Fahrzeug verfügt

über eine Kühlung

nicht über eine Kühlung

(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich (Kap. VIa. Buchstabe g).

Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VIa. Buchstabe f).

Geschätzte durchschnittliche Fahrzeit: _____

IV. Folgende Vorgaben werden eingehalten:

- Ich werde den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren. (Kap. VIa. Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes durchführen lassen, der die Schlacht tieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt. (Kap. VIa. Buchstabe d).
- Die Entsorgung von Blut und ggf. die Entfernung von Magen und Darm muss nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Schlachtbetrieb entsorgt werden:
- Ich werde den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können (Kap. VIa. Buchstabe h).
- Dem/den Schlacht tier(en) wird zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb übermittelt (Kap. VIa. Buchstabe i).

V. Angaben zum Betäubungsverfahren:

Die Betäubung erfolgt mittels

Bolzenschuss

Elektrobetäubung

Kugelschuss (nur bei Rindern möglich)

Gerätetyp

Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist in dem Betrieb vorhanden

Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt

Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung

Ein Schütze mit Sachkunde bescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schieß erlaubnis nach § 10 Waffengesetz wird die Kugelschuss betäubung auf folgender/n Fläche/n durchführen:

Name, Vorname des Schützen

Fläche / Flurstücksnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer Mobilen Einheit mit einem Schlachtbetrieb
- Nur bei Kugelschuss: Schieß erlaubnis des sachkundigen Schützen
- Nutzungskonzept für die Mobile Einheit mit namentlicher Nennung der Verantwortlichen
- Antrag bzw. Bescheinigung der Eignungsprüfung der Mobilen Einheit